

Regierungsratsbeschluss

vom 2. September 2008

Nr. 2008/1499

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2008

Verhandlungsauftrag: Pauschalentschädigung für Rechtspraktikanten, § 328 Buchstabe a GAV

1. Erwägungen

- 1.1 Das Rechtspraktikum ist in der Juristischen Prüfungsverordnung (JPV, BGS 128.213) geregelt. Es dient der praktischen Ausbildung von Kandidaten der Anwalts- und der Notariatsprüfung. Während der Dauer des Praktikums auf staatlichen Amtsstellen (i.d.R. 6 Monate für das Rechtspraktikum als Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin und weitere 6 Monate für das Rechtspraktikum als Notar bzw. Notarin) gelten die Anstellungsbedingungen gemäss §§ 324 und 328 des Gesamtarbeitsvertrages (GAV, BGS 126.3). Die Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen haben danach unter anderem Anspruch auf eine monatliche Pauschalentschädigung von 2'000 Franken. Hinzu kommen eine Ferienentschädigung sowie allfällige Kinderzulagen.

Auf das Beschäftigungsverhältnis der Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen findet der Allgemeine Teil des GAV Anwendung, soweit der GAV keine besonderen Bestimmungen dafür vorsieht, ausgenommen sind die Bestimmungen über die Lohnbestandteile (§§ 126–136 GAV). Zudem bleiben die Bestimmungen der JPV vorbehalten (§ 324 Abs. 2 und 3 GAV).

- 1.2 Die derzeit ausgerichtete Pauschalentschädigung von 2'000 Franken monatlich ist seit 1. Juli 1987 unverändert. Sie wurde seither zwar einmal auf 2'400 Franken erhöht, per 1. Januar 2000 jedoch – im Zuge der Sparmassnahmen aufgrund der damals schwierigen Finanzlage des Kantons – wieder auf 2'000 Franken reduziert. Die Pauschalentschädigung für Praktikanten und Rechtspraktikanten untersteht nicht den Lohnverhandlungen nach § 17 GAV und profitiert damit nicht von den jährlichen Teuerungszulagen und allfälligen Realloohnerhöhungen wie das übrige Staatspersonal. Eine Anpassung der Höhe der Pauschalentschädigung wie auch der weiteren Anstellungsbedingungen hat auf dem Weg der Änderung von § 328 GAV zu erfolgen.
- 1.3 Ein Vergleich mit den umliegenden Kantonen zur Entlohnung der Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen zeigt, dass unsere aktuelle Entschädigung mit 2'000 Franken tief ist. Ein Heraufsetzen auf 2'400 Franken würde diese Situation verbessern. Die Entschädigung soll auch weiterhin als Pauschalentschädigung (ohne zusätzliche Lohnbestandteile) ausgestaltet bleiben. Mit den bewilligten Globalbudgets kann eine Erhöhung auf 2'400 Franken rasch umgesetzt werden. Bei den Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen handelt es sich durchwegs um Personen, welche eine universitäre Ausbildung abgeschlossen haben. In der Regel handelt es sich dabei um einen Master-Abschluss.

Seit dem 1. Januar 2007 ist es aber auch Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss möglich, das Rechtspraktikum als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin zu absolvieren (§ 6 Abs. 1 JPV). Mit Blick darauf, dass solche Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen regelmässig weniger Erfahrung mitbringen dürften, halten wir für diese eine Pauschalentschädigung im Umfang von zwei Dritteln der Master-Absolventen, also von 1'600 Franken, für angemessen. Eine Erhöhung der Pauschalentschädigungen für Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten ist auch im Sinne der Gleichbehandlung mit anderen Praktikantinnen und Praktikanten in der kantonalen Verwaltung geboten. Für diese sieht § 327 GAV eine monatliche Pauschalentschädigung von zwischen 900 und 2'400 Franken vor, welche im Einzelfall je nach Vorbildung und Ausbildungsstand festzusetzen ist. Nach der geübten Praxis erhalten Personen mit abgeschlossenem Universitätsstudium immer eine Pauschalentschädigung von 2'400 Franken. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen schlechter gestellt sein sollten. Auch die Gerichte sprechen sich für eine massvolle Erhöhung aus.

- 1.4 Die durch die vorgeschlagene Anpassung (2'400 Franken für Master-Absolventen und 1'600 Franken für Bachelor-Absolventen) entstehenden jährlichen Mehrkosten von rund 60'000 Franken belasten das Globalbudget "Führungsunterstützung Bau- und Justizdepartement" mit rund 40'000 Franken (Anwaltspraktikum) sowie die Globalbudgets der jeweiligen Amtschreibereien mit rund 20'000 Franken (Notariatspraktikum). Damit befindet sich der Kanton Solothurn punkto Entschädigung der Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen wieder auf einem Niveau, das mit demjenigen von anderen Kantonen vergleichbar ist, ohne sich jedoch mit den am besten bezahlenden Kantonen messen zu wollen.
- 1.5 Demnach ist der GAVKO vorzuschlagen, § 328 Buchstabe a GAV mit Wirkung per 1. Oktober 2008 in der Weise anzupassen, dass die monatliche Pauschalentschädigung für Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen mit einem Master-Abschluss auf 2'400 Franken und für jene mit einem Bachelor-Abschluss auf 1'600 Franken angehoben wird.

2. **Beschluss**

- 2.1 Zu Handen der GAVKO wird folgender Vorschlag beschlossen:

§ 328 Bst. a GAV lautet mit Wirkung per 1. Oktober 2008 neu:

- a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 2'400 Franken (mit Master-Abschluss) bzw. von 1'600 Franken (mit Bachelor-Abschluss);

- 2.2 Das Personalamt wird beauftragt, den Beschluss in der GAVKO zu vertreten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3), me

Departemente (5)

Staatskanzlei

Gerichtsverwaltungskommission

Mitglieder der GAVKO (14, Versand durch Personalamt)